

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. März 2022)

zum Thema:

Zukunft und Erhalt der Kriseneinrichtungen in Berlin

und **Antwort** vom 29. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Bündnis 90/Die Grünen)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11179**

vom **02. März 2022**

über **Zukunft und Erhalt der Kriseneinrichtungen in Berlin**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat deswegen die 12 Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Seit 9 Jahren ist der Senat über die finanziellen Probleme der Kriseneinrichtungen in Berlin durch diverse Schreiben der betroffenen Träger informiert. Bis heute konnte jedoch keine dauerhafte tragfähige finanzielle Konstruktion gefunden werden. Derzeit ist die Einrichtung der Bürgerhilfe akut von der Schließung bedroht. Hierzu frage ich den Senat:

1. Seitens der Kriseneinrichtungen und des Senats wurde mitgeteilt, dass ein hoher Bedarf nach den Kriseneinrichtungen bestehe. Wie beziffert der Senat diesen Bedarf genau (aus dem Protokoll der Sitzung des GPG Ausschusses vom 19.8.2019 geht nur hervor, dass es 2018 650 Frauen waren) anhand welcher Erhebungen?

Zu 1.: Im Land Berlin sind auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrag Soziales (-BRV-) gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII vom 01.01.2020 in der Fassung vom 01.01.2021 47 Plätze in drei Krisenhäusern vertraglich vereinbart. Der Berliner Senat erhält im Rahmen der jährlichen Dokumentationsverpflichtungen Daten, so auch zu den

Krisenhäusern. Hier liegen u.a. Belegungsdaten vor. Hierbei handelt es sich um Daten, die durch die Leistungserbringer erhoben und vorgelegt wurden.

Die Bedarfsplanung des Landes Berlin – vertreten durch SenIAS – resultiert quantitativ aus der Differenz der vereinbarten Platzzahl im Leistungstyp zur tatsächlichen Inanspruchnahme, d.h. Belegung.

In der nachstehenden Tabelle sind die belegten Plätze für das jeweilige Jahr als rechnerische Größe zu verstehen, die sich aus den Belegtagen ergibt. Das Land Berlin ist somit seiner Sicherstellungsverpflichtung als Träger der Sozialhilfe für die Deckung sozialhilferechtlicher Bedarfe nachgekommen. Die Leistung konnte zu jedem Zeitpunkt angeboten werden. Die Belegung in den Jahren 2018 – 2020 ist der nachstehenden Übersicht zu übernehmen.

Jahr	2018		2019		2020	
	Leistungsberechtigte	Plätze	Leistungsberechtigte	Plätze	Leistungsberechtigte	Plätze
Männer	92	12	103	12	68	11
Frauen	140	19	194	23	158	23
Summe	232	31	297	35	226	34

a) Wie viele Menschen fragen jährlich bei den Kriseneinrichtungen an, ob sie dort untergebracht werden können bzw. die Angebote der Kriseneinrichtungen nutzen können?

c) Werden alle Menschen durch die Kriseneinrichtungen als Anfragende für das Angebot gelistet, die die Kriseneinrichtungen generell kontaktieren oder handelt es sich dabei nur um solche Personen, die konkret den Wunsch äußern, in die Kriseneinrichtungen aufgenommen zu werden?

Zu 1.a) bis 1.c): Diese Daten werden in der Jahresdokumentation durch die Leistungserbringer nicht erhoben.

b) Wie viele Menschen haben in den letzten drei Jahren bei den Kriseneinrichtungen bzw. den sozialen Wohnhilfen angefragt, ob sie die Angebote der Kriseneinrichtungen nutzen können?

Zu 1.b): Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk		Antwort			
Mitte		Der Bezirk stellt die nachfolgende Übersicht zur Verfügung:			
Jahr	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Anteil Bewilligung	Anteil Ablehnung
2016	37	25	12	68%	32%
2017	30	22	8	73%	27%
2018	24	19	5	79%	21%
2019	14	11	3	79%	21%
2020	21	19	2	90%	10%
2021	14	12	2	86%	14%
Friedrichshain-Kreuzberg		Im Bezirk ist nicht bekannt, wie viele Personen in den Krisenhäusern vorstellig werden.			
Pankow		Hierzu werden keine Statistiken geführt.			
Charlottenburg-Wilmersdorf		Diese Daten werden nicht erfasst.			
Spandau		Über Anfragen werden keine Statistiken geführt, es gibt schätzungsweise 10 Anfragen pro Jahr.			
Steglitz-Zehlendorf		Über Anfragen von Menschen, die von einer Kriseneinrichtung aufgenommen werden möchten, führen wir keine Statistik.			
Tempelhof-Schöneberg		Im Bezirk haben in den drei zurückliegenden Jahren und in den ersten Monaten des Jahres 2022 insgesamt 46 Personen um Kostenübernahme für die Unterbringung in einer Krisen- und Clearingeinrichtung nachgesucht.			
Neukölln		Über die Anfragen werden von Seiten der Wohnhilfe keine Statistiken geführt. Insofern kann hier keine Auskunft erteilt werden. Wie viele Anfragen es in den Kriseneinrichtungen gab, die von Seiten der Einrichtung nicht in einer Antragstellung mündete entzieht sich der Kenntnis des Sozialhilfeträgers.			
Treptow-Köpenick		Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.			
Marzahn-Hellersdorf		In der Praxis werden keine Anfragen gestellt, ob das Angebot genutzt werden kann. Durch die Regelung des Leistungstyps Aufnahmen bei Kapazitäten sofort zu ermöglichen, gehen i.d.R. am Aufnahmetag die entsprechenden Anträge und Mitteilungen ein. Der Sozialhilfeträger stellt dann			

	den Hilfebedarf fest und entscheidet über die Gewährung der Hilfe nach § 67 SGB XII im Leistungstyp Krisen- und Clearingeinrichtung.
Lichtenberg	In der Regel fragen die Menschen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe diese Hilfeform nicht aus eigenem Wunsch nach. Die Fachstelle erhält direkt von den Kriseneinrichtungen die entsprechenden Antragstellungen. Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

d) Wie viele der Personen, die bei den Kriseneinrichtungen bzw. den sozialen Wohnhilfen vorstellig werden und in die Kriseneinrichtungen wollen, haben einen Sozialhilfeanspruch als rechtliche Voraussetzung nach dem §67 SGB XII und wie viele nicht?

Zu 1.d): Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Ablehnungen von Krisen sind äußerst selten. Daher werden bei dem weit überwiegenden Teil der Anträge die Voraussetzungen von § 67 als erfüllt betrachtet. Die Ermittlung, welche soziale Schwierigkeiten vorliegen und wie diese die mit den besonderen Lebensverhältnissen im Sinne von § 67 verbunden sind, findet, weit überwiegend nach Vorstellung im Krisenhaus, bei den Sozialdiensten (Soziale Wohnhilfe oder sozialpsychiatrischer Dienst) statt. Wenn im Sozialdienst, Gesundheit auch eine Krise gesehen wird, folgt eine Stellungnahme, der in der Regel gefolgt wird, wenn nicht formale Gründe entgegen sprechen oder ganz ausnahmsweise der Bedarf an einer Krise infrage gestellt wird. Letzteres kann aber auch dazu führen, dass darauf hingewirkt wird, dass möglichst zeitnah ein Leistungstypwechsel angestrebt wird. Bei diesem Vorgehen können hier nicht die Zahlen abgebildet werden, da nur ein Teilbereich der im Krisenhaus

	Vorsprechenden in der Soziale Wohnhilfe bekannt wird. In der Regel erhält die Soziale Wohnhilfe auch nur abweisende sozialarbeiterische Stellungnahmen, wenn ein Ablehnungsbescheid erforderlich scheint. Wenn bereits über den Sozialdienst eine andere Hilfeform, ein anderer Leistungstyp oder auch im Beratungsgespräch kein Bedarf gesehen wird, erscheinen die Fälle in der Sozialen Wohnhilfe auch nicht als Krisenfälle bzw. überhaupt nicht (dann wird der Antrag in der Regel zurückgenommen).
Pankow	Hierzu werden keine Statistiken geführt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Diese Daten werden nicht erfasst.
Spandau	Ablehnungen aufgrund nicht erfüllter grundsätzlicher sozialhilferechtlicher Voraussetzungen sind nicht bekannt.
Steglitz-Zehlendorf	Auch hier kann leider keine Antwort geben werden, da keine Statistik geführt wird, wie viele Menschen einen Sozialhilfeanspruch haben, die eine Kriseneinrichtung nutzen möchten und wie viele keinen Sozialhilfeanspruch haben. Überwiegend werden Personen, die meinen, einen Bedarf zu haben in eine Kriseneinrichtung zu ziehen, von den Kriseneinrichtungen gemeldet mit dem Antrag auf Kostenübernahme.
Tempelhof-Schöneberg	Alle Personen waren anspruchsberechtigt, Anträge gemäß § 67 SGB XII zu stellen.
Neukölln	Der Anspruch auf Sozialhilfe ist die Voraussetzung für die Gewährung einer Maßnahme gem. § 67 SGB XII, wozu auch die Maßnahmen im Leistungstyp Krise gehören. Da über die Ablehnungsgründe keine gesonderte Statistik geführt wird, ist eine Aussage hierzu nicht möglich.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	In der Praxis hat sich das Verfahren etabliert, dass Personen grundsätzlich zuerst das Krisen- und Clearinghaus aufsuchen und im zweiten Schritt der zuständige Sozialhilfeträger informiert wird. Über Maßnahmen gem. § 67 SGB XII in Krisen- und Clearingeinrichtungen wird dann nicht entschieden, wenn sich die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 2 oder 4

	SGB XII nicht ergibt. Die Anträge werden dann zum zuständigen Sozialhilfeträger gesandt. Dies kann auch in einem anderen Bundesland sein.
Lichtenberg	Wenn Personen, die Voraussetzungen für Hilfen gem. § 67 SGB XII nicht erfüllen, wird zu alternativen Hilfemöglichkeiten beraten (z.B. SGB VIII; AsylbLG)
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

2. Für wie viele Personen liegen in den sozialen Wohnhilfen Anträge auf Aufnahme in einer Kriseneinrichtung und damit verbunden ein Antrag zur Übernahme der Kosten durch das Sozialamt vor, wie viele dieser Anträge wurden von den sozialen Wohnhilfen bewilligt und wie viele abgelehnt (bitte angeben nach einzelnen Bezirken und für die Jahre 2016-2021 in absoluten Zahlen und prozentual)?

Zu 2.: Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Eine gesonderte statistische Erhebung ist hier nicht vorhanden. Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Eine Statistik zur Bewilligung von Maßnahmen nach §§ 67 ff. SGB XII allgemein (auch Krise) wurde hier nur vorübergehend geführt und sie ist auch nicht vollständig. Daher können keine Zahlen und Verhältniswerte für den Zeitraum 2016-2021 zu Kriseneinrichtungen geliefert werden. Ablehnungen sind allerdings außerordentlich selten, wenn die Anträge in der SWH angekommen sind (s.o.).
Pankow	Hierzu werden keine Statistiken geführt. Aus der Erinnerung heraus hatten alle Antragsteller:innen Ansprüche nach § 67 SGB XII.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Aktuell liegen keine Anträge auf Aufnahme/ Kostenübernahme in einer Kriseneinrichtung vor. Daten über abgelehnte Anträge werden nicht erfasst.
Spandau	Über die Antragstellung wird keine Statistik geführt, ebenso nicht über Ablehnungen. Angaben für frühere

	Jahre sind daher nicht möglich. Im Jahr 2021 wurden vier Maßnahmen in Kriseneinrichtungen bewilligt.
Steglitz-Zehlendorf	Im Bezirk werden Anträge auf Aufnahme in einer Kriseneinrichtung nicht gesondert erfasst. Insgesamt kann aber gesagt werden, dass von uns kaum Anträge auf Kostenübernahme einer Kriseneinrichtung abgelehnt werden. Bei der Statistik der Kriseneinrichtungen über die von den Bezirksamtern jeweils bezahlten Rechnungen für Aufenthalte in den Einrichtungen liegt der Bezirk in der Mitte.
Tempelhof-Schöneberg	Im Einzelnen teilen sich die Anträge und Bescheiderteilungen für die Unterbringung in einer der drei Berliner Krisen- und Clearingeinrichtungen wie folgt auf: 2016: 11 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2017: 22 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2018: 16 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2019: 15 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2020: 16 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2021: 13 Anträge, alle bewilligt, keine Ablehnung 2022: Bislang 2 Anträge, die beide bewilligt wurden
Neukölln	Aktuell verzeichnet der Bezirk allerdings ein geringeres Antragsvolumen. Aktuell liegt kein Antrag auf eine Kostenübernahme für eine Kriseneinrichtung vor. Die weitere Rücksprache mit den Einrichtungen hat ergeben, dass Neukölln einer der Bezirke ist, die zuverlässig und gemäß dem Hilfebedarf, mit der Kriseneinrichtung zusammenarbeitet, so dass von hier keine Unterdeckung verursacht wird. Aus technischen Gründen können hierzu keine Angaben für die Vergangenheit über den genannten Zeitraum generiert werden. Einzig für den Monat Dezember kann ausgeführt werden, dass es keinen Zahlfall gegeben hat.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	Rückwirkend kann festgestellt werden, dass im Jahr 2020 insgesamt vier Maßnahmen in Kriseneinrichtungen gewährt wurden, im Jahr 2021 insgesamt 8 Maßnahmen in Kriseneinrichtungen. Im Jahr 2020 gab es keine Maßnahmen stationär außerhalb von Berlin. Im Jahr 2021 waren es insgesamt drei Maßnahmen. Ablehnungen gab es keine.

	Angaben aus den voran gegangenen Zeiträumen wurden nicht erfasst.
Lichtenberg	Ablehnungen von Anträgen auf Aufnahme/ Kostenübernahme in Kriseneinrichtungen werden nicht statistisch erhoben. Im Folgenden werden die bewilligten Anträge in den Jahren 2016 bis 2021 aufgeführt: 2016: 25 Bewilligungen 2017: 16 Bewilligungen 2018: 18 Bewilligungen 2019: 13 Bewilligungen 2020: 12 Bewilligungen 2021: 9 Bewilligungen
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

a) Sofern manche Bezirke angeben darüber keine Statistiken zu führen, warum gibt es dann solch eine Statistik im Bezirk Mitte aber nicht in anderen Bezirken?

Zu 2.a): Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Eine gesonderte statistische Erhebung ist hier nicht vorhanden. Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine gesonderte Beantwortung.
Pankow	Hierzu werden keine Statistiken geführt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Keine gesonderte Beantwortung.
Spandau	Es wird auf die Beantwortung zu 2. verwiesen.
Steglitz-Zehlendorf	Keine gesonderte Beantwortung.
Tempelhof-Schöneberg	Keine gesonderte Beantwortung.
Neukölln	Keine gesonderte Beantwortung.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	Keine gesonderte Beantwortung.
Lichtenberg	Keine gesonderte Beantwortung.

Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.
---------------	--

b) Sofern es zu Unterschieden bei den Ablehnungs- bzw. Bewilligungsquoten für die Kriseneinrichtungen in den sozialen Wohnhilfen kommt wie erklärt sich der Senat dies und welche Bezirke führen die meisten Ablehnungen an?

Zu 2.b): Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen erfolgt gemäß § 4 in Verbindung mit dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog zu § 4 Abs. 1 Satz 1 in Zuständigkeit und Verantwortung der Bezirke. Eine Bewertung der bezirklichen Daten wird aus diesem Grund seitens des Senats nicht vorgenommen.

Dennoch besteht ein regelmäßiger Austausch zur Bewilligungspraxis von Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen/Fachstellen für Wohnungsnotfälle.

Mehrere Erörterungen sowie ein explizit auf das Thema ausgerichtetes Fachgespräch unter Beteiligung der Leitungen der Berliner Krisenhäuser und der Fachreferentinnen und Fachreferenten der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege haben im Februar 2022 stattgefunden. Dabei wurde deutlich, dass es unterschiedliche Auffassungen zum Begriff der Krise und der daraus im Einzelfall resultierenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe gibt. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales/SenIAS hat im Ergebnis des Fachgesprächs ein entsprechendes Rundschreiben an die Bezirke entwickelt, in dem der Begriff der Krise im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII sowie die Voraussetzungen für deren Vorliegen näher beschrieben sind. Ferner gibt das Rundschreiben fachliche Empfehlungen zum zeitlichen Umfang der Hilfestellung. Hiermit soll ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln befördert werden. Dennoch bleibt ein empfehlender Charakter des Rundschreibens. Das Rundschreiben ist bereits im Entwurf erarbeitet und befindet sich im Zeichnungsgang.

c) Wurden auch Anträge abgelehnt, weil kein Sozialhilfeanspruch bestand oder ausnahmslos, weil die Antragsstellenden nicht in die Hilfeform passen?

Zu 2.c): Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Eine gesonderte statistische Erhebung ist hier nicht vorhanden. Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.

Friedrichshain-Kreuzberg	Eine Antwort zu 2.c) ergibt sich aus dem Vorhergesagten zu 2. insoweit, als dass nicht exakt mit Zahlen belegt werden kann, welche Gründe in den letzten fünf Jahren dazu führten, dass keine Krisenmaßnahme befürwortet wurde. Ablehnungsgründe wären in jedem Fall nicht ausnahmslos die unpassende Hilfeform gewesen, sondern können im fehlendem Sozialhilfeanspruch begründet gewesen sein.
Pankow	Hierzu werden keine Statistiken geführt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grundsätzlich kommen beide Ausschlussgründe in Betracht. Da jedoch keine Statistik zu der Zahl der abgelehnten Anträge geführt wird, können wir auch zu den Gründen der Ablehnung keine Auskunft geben.
Spandau	Sofern Anträge abgelehnt wurden, erfolgte dies ausschließlich, weil nach Prüfung der persönlichen Umstände eine Maßnahme zum Leistungstyp Krisenhaus nicht erforderlich war.
Steglitz-Zehlendorf	Hierzu kann leider keine Aussage getroffen werden.
Tempelhof-Schöneberg	Es besteht grundsätzlich eine kooperative Zusammenarbeit mit den drei Trägern von Krisen- und Clearingeinrichtungen. Die Fallbeurteilungen und Prüfkriterien orientieren sich ausschließlich an fachlichen und rechtlichen Kriterien.
Neukölln	Über die Gründe der Ablehnungen wird keine Statistik geführt.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	Nein.
Lichtenberg	Ablehnungen erfolgten nur mit Verweis auf einen anderen Kostenträger oder wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen (eingeschränkte Leistungen gem. AsylbLG). In der Regel sind die Anträge aus den Kriseneinrichtungen nachvollziehbar.
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

3. Wie lang ist zeitlich der durchschnittliche, der minimale bzw. der maximale Bewilligungszeitraum der sozialen Wohnhilfen in den einzelnen Bezirken bei Bewilligungen für die Kriseneinrichtungen in den letzten 3 Jahren gewesen?

Zu 3.: Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung durch die Leistungserbringer wird die Aufenthaltsdauer in Alterskohorten erfasst; Min und Max-Werte werden nicht erhoben. Im Folgenden werden die Jahre 2018 – 2020 dargestellt.

Maßnahmedauer	2018		2019		2020	
bis zu 3 Tagen gesamt	20	9%	14	5%	11	5%
bis zu 1 Monat gesamt	83	38%	128	46%	96	45%
bis zu 2 Monaten gesamt	48	22%	74	27%	55	26%
bis zu 3 Monaten gesamt	31	14%	28	10%	17	8%
bis zu 6 Monaten gesamt	27	12%	25	9%	23	11%
bis zu 9 Monaten gesamt	8	4%	5	2%	4	2%
bis zu 12 Monaten gesamt	0	0%	3	1%	3	1%
bis zu 18 Monaten gesamt	0	0%	0	0%	2	1%
bis zu 24 Monaten gesamt	0	0%	1	0%	0	0%
Maßnahmedauer gesamt	217	100%	278	100%	211	100%

4. Wie viele der Personen, die in den letzten drei Jahren in den drei Kriseneinrichtungen untergebracht wurden, wurden anschließend in welche Anschlusshilfen bzw. Wohnformen vermittelt?

Zu 4.: Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden die Vermittlungen seitens der Leistungserbringer erfasst. Im Folgenden werden die Jahre 2018 – 2020 dargestellt:

Vermittlungen	2018	2019	2020
in eigene Wohnung - Haupt-/Untermietvertrag	8	12	7
in: Unterbringung nach ASOG	13	16	17
in Notübernachtung	5	8	4
in: Frauenhaus	0	1	1
zum: Bezirksamt - Soziale Wohnhilfe	5	20	16
zum: Bezirksamt - Sozialpsychiatrischer Dienst	2	0	1
zum: Bezirksamt - Jugendamt	3	1	4
in: Psychiatrie - ambulante und stationäre Angebote	4	7	4
in: Suchthilfe - ambulante und stationäre Angebote	6	2	0
in: Jugendhilfe - ambulante und stationäre Angebote	5	5	6
in: Krankenhaus	8	8	9
in WuW gemäß § 67 SGB XII	0	0	0
in BEW gemäß § 67 SGB XII	24	31	14
in BGW/BDW gemäß § 67 SGB XII	9	20	10
in Übergangshaus gemäß § 67 SGB XII	39	42	50
in Kriseneinrichtung gemäß § 67 SGB XII	1	2	6
in: Maßnahme gemäß § 53 SGB XII	13	18	6
in Beratungsstellen/niedrigschwellige Angebote	0	0	1
an: Amtsgericht (rechtliche Betreuung)	1	0	1

in: sonstige	72	73	35
Vermittlung gesamt	218	266	192

5. Aus der schriftlichen Anfrage S18/19909 geht hervor, dass Träger einrichtungsspezifische Mehrbedarfe in Einzelverhandlungen gegenüber dem Senat geltend machen können. Ebenso können soziale Träger bei Dissensen über die Anerkennung dieser Einzelbedarfe diese im Schiedsstellenverfahren geltend machen. Haben Träger der Kriseneinrichtungen in den letzten 3 Jahren diese Mehrbedarfe geltend gemacht und wenn nein, warum nicht?

6. Aus der schriftlichen Anfrage S18/19909 geht hervor, dass der Senat die Kriseneinrichtungen für vollumfänglich finanziert hält. Andererseits wurde seitens der Träger der Kriseneinrichtungen immer wieder betont, dass sie mit den derzeitigen Entgelten nicht kostendeckend arbeiten können. Inwiefern fand zu den Entgelten ein Austausch zwischen dem Senat und den Trägern statt mit welchem Ergebnis?

Zu 5 und 6.: In den vergangenen Jahren haben die drei Träger an jährlichen Vergütungssteigerungen teilgenommen. Bezogen auf die einzelnen Träger gibt es folgenden Stand:

- Der Träger Bürgerhilfe hat seit dem Jahr 2019 jährlich im Rahmen der Einzelverhandlung seine Mehrbedarfe geltend gemacht und den Trägeranträgen wurde entsprochen.
Im Jahr 2021 wurde der Dissens über die Vergütungshöhe durch die Schiedsstelle zugunsten des Trägers entschieden. Im Jahr 2022 hat der Träger zur Einzelverhandlung aufgerufen.
- Der Träger IB Berlin-Brandenburg hat 2019 an der pauschalen Vergütungssteigerung teilgenommen. Im Jahr 2020 hat er seinen Mehrbedarf im Rahmen der Einzelverhandlung geltend gemacht und dem Antrag wurde entsprochen. Im Jahr 2021 nahm der Träger an der Vergütungssteigerung nicht teil. Im Jahr 2022 nimmt der Träger erneut im Rahmen der pauschalen Vergütungssteigerung teil.
- Der Träger Verein zum Schutz vor psychischer Gewalt hat 2019 an der pauschalen Vergütungssteigerung teilgenommen. 2020 hat er seinen Mehrbedarf im Rahmen der Einzelverhandlung geltend gemacht – dem Trägerantrag wurde entsprochen. 2021 nahm der Träger an der Vergütungssteigerung nicht teil, erst wieder 2022 im Rahmen der pauschalen Vergütungssteigerung.

Somit haben die Träger die Möglichkeit genutzt, entweder an der pauschalen Vergütungssteigerung oder zu Einzelverhandlung aufzurufen. Bei Einzelverhandlungen besteht zudem für die Leistungserbringer die Möglichkeit, die Schiedsstelle gemäß § 81 SGB XII anzurufen, sollten diese mit dem Angebot der Verwaltung nicht einverstanden sein. Die Schiedsstelle ist gemäß §§ 76 Abs. 2 und 3 SGB XII ermächtigt, vorgerichtlich eine Entscheidung u.a. über die Höhe der Vergütung für den Fall zu treffen, sollten sich die Vertragsparteien nicht verständigen können.

Der Gesetzgeber trägt mit dieser Regelung dafür Sorge, dass die vereinbarten Vergütungen sowohl wirtschaftlich als auch bedarfsdeckend sind.

7. Im Rahmen der Sozialausschusssitzung vom 3.3.2022 wurde mitgeteilt, dass ein Rundschreiben zu den Kriseneinrichtungen an die Bezirke geplant sei. Kann in diesem per Vorgabe die minimale Bewilligungsdauer von Unterbringungen in Kriseneinrichtungen rechtlich geregelt werden sowie ist es rechtlich möglich im Rahmen von Rundschreiben personengenau allgemein zu definieren, bei welchem vorgetragenen Hilfebedarf einer Person eine Unterbringung in einer Kriseneinrichtung zu genehmigen ist und bei welchem nicht bzw. dann eine Unterbringung in einem anderen Angebot der 67er Hilfen erfolgen muss?

Zu 7., 10. und 12.: Bei der Beurteilung jedweden sozialhilferechtlichen Bedarfs ist immer die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen (§ 9 SGB XII). Die ggf. zu gewährenden Leistungen richten sich insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften der Person. Dies zu beurteilen ist in jedem Einzelfall Angelegenheit der Bezirke. Von daher verbietet sich eine pauschale Betrachtung und Bewilligung von Leistungen. Rechtliche Regelungen sind hier nicht möglich. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage Nr. 2 b) hingewiesen, unter anderem auch bezüglich fachlicher Empfehlungen zum Bewilligungszeitraum.

8. Welche Möglichkeiten zur Ausnahme bestehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft, um neue Projekte als Senat zu finanzieren?

a) Inwiefern besteht mit Verweis auf den Koalitionsvertrag (Die Koalition sichert die Kriseneinrichtungen) die Möglichkeit einer Ausnahme?

Zu 8. und 8.a): Das Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2022 - HWR 2022 regelt keine Ausnahmen, sondern regelt die eigenverantwortliche Prüfung, ob und inwieweit die vorgesehenen Ausgaben und Verpflichtungen nach den Ermächtigungen der vorläufigen Haushaltsführung im Einzelfall zulässig sind.

Verpflichtungen für laufende Geschäfte richten sich nach § 38 Abs. 4 LHO; soweit Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 entstehen, ist Art. 89 VvB anzuwenden. Die Ausgaben für o.g. Maßnahme müssen unbedingt notwendig sein.

Unbedingt notwendig sind Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zulasten des Haushaltsjahres 2022 bis zum Beschluss des Haushaltsgesetzes, wenn sie geeignet, sachlich erforderlich und zeitlich unaufschiebbar sind, „um“ die einzelnen Zwecke des Art. 89 Abs. 1 VvB zu erreichen.

Dies ist dann der Fall, wenn Ausgaben oder Verpflichtungen

- a. einem der in Art. 89 VvB normierten Zwecke dienen (legitimer Zweck),
- b. der Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann (Geeignetheit),
- c. der Sache nach erforderlich sind, insbesondere um Pflichtverletzungen oder unverhältnismäßige Schäden zu vermeiden (sachliche Erforderlichkeit),
- d. zeitlich nicht bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden können, ohne Pflichtverletzungen oder unverhältnismäßige Schäden zu verursachen, erheblich geringen Erfolg zu erzielen oder wichtige Gemeinschaftsbelange zu beeinträchtigen (zeitliche Erforderlichkeit).

Bezugspunkt ist der Ermächtigungszweck, nicht die Maßnahme.

9. Inwiefern haben Menschen bzw. die Kriseneinrichtungen bei den sozialen Wohnhilfen Anträge auf Unterbringung in den Kriseneinrichtungen gestellt, diese jedoch in den letzten drei Jahren dahingehend beschieden wurden, dass Antragsstellende in günstigere 67er Hilfen wie z.B. das Übergangshaus vermittelt wurden?

Zu 9.: Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Eine gesonderte statistische Erhebung ist hier nicht vorhanden. Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	Auch zur Antwort auf 9. lässt sich wieder auf das oben genannte verweisen: Wenn von dem jeweiligen Sozialdienst eine Krise gesehen wird, befürwortet er die Krise, darauf folgt die Bewilligung. Jede Krisenmaßnahme ist auf die Überwindung der Krise angelegt und damit eher kurzzeitig, wenigstens auf einen Leistungstypwechsel bei fortbestehendem Bedarf nach §§ 67 ff. SGB XII ausgerichtet. In der Regel wird eine Krisenmaßnahme befürwortet und bewilligt.
Pankow	Hierzu werden keine Statistiken geführt. Grundsätzlich richtet sich der Hilfebedarf nach dem Betreuungsumfang.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Der Bezirk gewährt die beantragten Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles. Es erfolgt stets eine Hilfebedarfsermittlung, die sich immer auf fachliche Kriterien der Sozialen Arbeit stützt. Finanzielle Kriterien werden berücksichtigt, sind aber niemals handlungsleitend. Wenn der zu deckende Bedarf der antragstellenden Person nur im Leistungstyp Krisenhaus angemessen gedeckt werden kann, werden die Kosten übernommen.
Spandau	Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Häufig wird allerdings zunächst die Unterbringung im Krisenhaus bewilligt und im Anschluss in eine adäquate Hilfemaßnahme weitervermittelt.
Steglitz-Zehlendorf	Darüber wird keine Statistik geführt und daher kann keine Antwort zu dieser Frage gegeben werden. Der Bezirk verweist auf die Antwort zur Frage 2.

Tempelhof-Schöneberg	Derartige Fallkonstellationen bzw. Entscheidungen hat es nicht gegeben. Es ist aber gängige Praxis in enger Abstimmung mit den Einrichtungen zu prüfen, wann eine akute Krise ausreichend bearbeitet und ein Clearing so weit abgeschlossen ist, dass Verlegungen in weniger betreuungsintensive Maßnahmen und Einrichtungen umgesetzt werden können. In aller Regel umfassen die Krisen- und Clearingaufenthalte vier bis sechs Wochen.
Neukölln	Die Maßnahmen werden auf die Passgenauigkeit und die Bedarfsdeckung hin geprüft und in Übereinstimmungen mit der Leistungstypbeschreibung entschieden. Eine Unterdeckung des Bedarfes wird vermieden. Die Argumentation, dass es eine günstigere Hilfe gibt, kann hier nicht verfangen.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	Im Sinne des Gesamthilfeplanverfahrens gem. § 2 Abs. 4 der DVO zu § 69 SGB XII wird die Krisen- und Clearingeinrichtung im Kontext eines gesamten Hilfeverfahrens etabliert mit anschließender Vermittlung in eine Einrichtung „Übergangshaus“. Sofern ein Leistungstyp „Übergangshaus“ herangezogen werden würde, obwohl ein Hilfebedarf im Sinne des Leistungstyps „Krisen- und Clearingeinrichtung“ besteht, liege die Ursache in der Persönlichkeitsstruktur des betroffenen selbst, sodass die Einrichtungen der Krisen- und Clearingeinrichtung aufgrund ihrer Trägerphilosophie oder Spezifizierung auf bestimmte Zielgruppen, eine Aufnahme des Anfragenden entgegenstehen. Beispielsweise hat sich die Krisen- und Clearingeinrichtung der Bürgerhilfe ausschließlich auf die Zielgruppe Frauen spezialisiert.
Lichtenberg	In Lichtenberg wurden keine Anträge für Kriseneinrichtungen aus Kostengründen abgelehnt.
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

10. Was tut der Senat, um den Leistungstyp Übergangshaus stärker von den Kriseneinrichtungen abzugrenzen, damit soziale Wohnhilfen um Kosten zu sparen Antragsstellende, die in eine Kriseneinrichtung gehören, nicht in ein Übergangshaus vermitteln und inwiefern wurde dies bisher in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen dem Senat, der LIGA und den Bezirken thematisiert?

Zu 10.: Die Abgrenzungen der Leistungstypen Krisen- bzw. Übergangshaus ergeben sich aus den Leistungstypspezifische Regelungen als Anlagen 1e und 1f zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 80 Absatz 1 SGB XII für Leistungen und Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -).

Eine schärfere Abgrenzung zwischen den Leistungstypen Krisen- bzw. Übergangshaus ist aus Sicht der SenIAS nicht erforderlich. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage Nr. 2 b und 7 hingewiesen.

11. Aus der schriftlichen Anfrage S18/19909 geht hervor, dass Bezirke Leistungen auch nach §75 Abs. 4 SGB XII bewilligen können, wenn Antragsstellende nicht in die Leistungstypen des §67 SGB XII passen. Wie viele Personen, die einen Antrag für eine Unterbringung in einer Kriseneinrichtung bei den sozialen Wohnhilfen gestellt haben, wurden anschließend in diese oder ähnliche Angebote auf Grundlage von §75 Abs. 4 SGB XII vermittelt?

Zu 11.: Die Bezirke haben folgende Textbeiträge aufgeliefert.

Bezirk	Antwort
Mitte	Eine gesonderte statistische Erhebung ist hier nicht vorhanden. Wegen der aktuell angespannten politischen Lage (Ukraine) und der damit verbundenen angespannten Personal- und Aufgabenlage kann die Zuarbeit leider nicht geliefert werden.
Friedrichshain-Kreuzberg	§ 75 Abs. 5 SGB XII ist in FK nicht relevant.
Pankow	Keine.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Im Bezirk ist kein derartiger Fall bekannt.
Spandau	Eine Finanzierung von Maßnahmen im Sinne § 75 Abs. 5 SGB XII ist nicht bekannt.
Steglitz-Zehlendorf	Zu dieser Frage kann keine Aussage getroffen werden, da hierzu keine Statistik geführt wird.
Tempelhof-Schöneberg	Entsprechende Fallkonstellationen hat es im Amt für Soziales nicht gegeben. Im Bezirk gibt es jedoch eine Einrichtung mit insgesamt 34 Plätzen für ältere und alkoholabhängige obdachlose Menschen, die dort von einem Träger der freien Wohlfahrtspflege betreut werden, ohne dass die Betreuungsform einem der in Berlin vereinbarten 67er-Leistungstypen konkret zugeordnet werden kann. In all diesen Fällen erfolgt

	die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung im Rahmen von Einzelvereinbarungen gemäß §75 (5) i. V. m. § 67 f. SGB XII.
Neukölln	Durch die Soziale Wohnhilfe werden nur Antragstellende gemäß § 67 SGB XII vermittelt. Ob weitere Leistungsträger (Jugendamt, Teilhabefachdienst) in Kriseneinrichtungen vermitteln, kann hier nicht beantwortet werden.
Treptow-Köpenick	Aussage nicht möglich. Es werden hierzu keine Daten erhoben.
Marzahn-Hellersdorf	Diese Verfahrensweise wird in der Praxis im Amt für Soziales Marzahn-Hellersdorf nicht angewandt, da die entsprechenden Leistungsanbieter Verträge (Vergütungsvereinbarungen) mit der Senatsverwaltung vorlegen können. Analog wird verfahren, bei Einrichtungen außerhalb von Berlin. Deren Leistungsanbieter haben mit der zuständigen Fachverwaltung des jeweiligen Bundeslandes entsprechende Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.
Lichtenberg	In Lichtenberg wurden keine Personen, die einen Antrag für eine Unterbringung in einer Kriseneinrichtung bei den sozialen Wohnhilfen gestellt haben, anschließend in Angebote auf Grundlage von §§ 75 Abs. 4 oder Abs. 5 SGB XII vermittelt.
Reinickendorf	Zu den Fragen kann keine Aussage getroffen werden, da hierüber in der bezirklichen Fachstelle für Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung im Amt für Soziales keine Daten erhoben werden.

12. Aus der dem Sozialausschuss übermittelten Statistik zur Belegung der Kriseneinrichtungen geht hervor, dass in einer Kriseneinrichtung nur eine Auslastung von 49% bis zu 68% stattfand. Welche Maßnahmen plant der Senat zu ergreifen, um die tatsächliche Auslastung der Kriseneinrichtungen zu erhöhen und inwiefern ist hier auch eine Zielvereinbarung mit den Trägern denkbar?

Zu 12.: Das Angebot der Krisenhäuser soll einen sozialhilferechtlichen Bedarf decken, der sich aus der Nachfrage nach diesem Leistungstyp ergibt. Entsprechende Bedarfe zeigen sich regelmäßig durch Vorsprache von Personen bei den Krisenhäusern sowie bei den bezirklichen Sozialen Wohnhilfen/Fachstellen für Wohnungsnotfälle, die ggf. bestehende Bedarfe festzustellen und Leistungen zu gewähren haben. Eine Einflussnahme auf die Auslastung der Krisenhäuser durch die SenIAS ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich durch die Ausgestaltung des Vertrags-

bzw. Leistungserbringerrechts ausgeschlossen. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage Nr. 2 b und 7 hingewiesen.

13. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 19.8.2019 wurde mitgeteilt, dass Kriseneinrichtungen in finanzielle Vorleistung gehen müssen bei neuen KlientInnen und die Kosten über das Sozialamt und das Jobcenter wieder reinholen müssen. Aus der schriftlichen Anfrage 18/ 21150 geht hervor, dass manche Bezirke bis zu 6 Wochen, andere wiederum maximal 3 Monate benötigen würden, um Anträge für 67er Hilfen zu bewilligen. Wie wirkt der Senat darauf hin, dass Anträge für Kriseneinrichtungen zeitnah von den sozialen Wohnhilfen beschieden werden, damit die Träger nicht erheblich in finanzielle Vorleistung gehen müssen?

Zu 13.: Die zwölf Bezirksämter von Berlin erfüllen die Aufgabe in eigener Verantwortung. Eine Einflussnahme auf die Bearbeitung bzw. Bearbeitungszeit durch den Senat besteht somit nicht.

Bereits in der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/21150 haben die Bezirke geantwortet, dass die Bearbeitungsdauer aus den vielfältigsten Gründen von sehr unterschiedlicher Dauer sein können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Sachlage unverändert darstellt. Exemplarisch genannt wurden folgende Gründe:

- Im sozialpädagogischen Beratungsverlauf ist eine Motivation zur Hilfeannahme zu erarbeiten.
- Die Vorrangigkeit anderer möglicher Hilfen (z.B. §§ 53 ff GB XII, Jugendhilfe, o.a.) sind zu prüfen.
- Ein geeigneter Leistungserbringer mit gesuchtem Profil und Betreuungskapazität ist zu akquirieren.
- Antragsunterlagen sind im Rahmen der Mitwirkung gemäß §§ 60ff. SGB I beizubringen.

Im Weiteren bestehen hierüber keine statistischen Erfassungen. In der Summe handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, deren Bearbeitungszeiten zeitlich nicht zu vergleichen sind.

Zur Frage der zeitnahen Bescheidung und Zahlbarmachung von Sozialhilfe werden aufgrund der Kostenstruktur die fälligen Beträge erst nach Rechnungseingang von den Sozialämtern beglichen. Eine Vorauszahlung an die Träger erfolgt nicht, da der Verwaltungsaufwand einer Rückforderung an den Träger zu hoch wäre, sodass diese Verfahrensweise angewendet wird. Allerdings wird dieses Verfahren in den einzelnen Sozialämtern unterschiedlich praktiziert.

Erfolgen z. B. der Rechnungseingang des Trägers und Zahlbarmachung durch den Sozialhilfeträger an einem Freitag, hat die Überweisung aufgrund der zentralen Zahläufe einen Zeitverzug bis darauffolgenden Dienstag. Somit ist es durchaus möglich, dass sich der Zahlungseingang beim Leistungserbringer verzögert.

Eine Arbeitsanweisung, wie die Abrechnung in den Sozialämtern erfolgen sollte, liegt seitens der SenIAS hierzu nicht vor. Es liegt in der Verantwortung der Bezirksämter, die Arbeitsorganisationen in den jeweiligen Ämtern eigenständig zu organisieren.

14. Im Rahmen des Fachtags „Krisenhäuser in der Krise?“ vom 4.12.2015 wurden folgende Vorschläge diskutiert für eine Finanzierungsreform bei den Kriseneinrichtungen. Welche davon hat der Senat geprüft, umgesetzt bzw. verworfen und zu welchem Ergebnis ist der Senat bei der Prüfung der Vorschläge gekommen und sofern die Vorschläge damals nicht überprüft wurden, warum nicht?

- kalendertägliche Refinanzierung klientelunabhängiger Entgeltbestandteile
- rückwirkende Kostenübernahme
- Freihalteregelung
- Sockelfinanzierung für Infrastrukturen
- Träger bekommt auf Grundlage der Erlöse der letzten Zeiträume Budget mit der Auflage, entsprechende Anzahl von KlientInnen zu betreuen
- Zuwendung des Senats bei gleichzeitiger Senkung des Tagessatzes
- Übernahme der Unterkunftskosten über das Sozialamt, um nur einen Kostenträger zu haben statt mit dem Jobcenter einen weiteren

Zu 14.: Im Rahmen der Arbeitsstrukturen zum BRV sind mehrere Gremien konstituiert, in denen die Vertragspartner – Land Berlin und LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin - paritätisch vertreten sind. Alle wichtigen Inhalte wurden und werden in der AG Leistung erörtert und ggf. in einem Abstimmungsprozess zu einer Beschlussreife geführt. Die Kommission 80 ist das Beschlussgremium.

Sämtliche o.g. Fragestellungen sind bzw. werden in der AG Leistung bzw. der Kommission 80 hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen (sozialhilferechtlich, vertragsrechtlich und haushaltsrechtlich) Aspekte intensiv erörtert und bewertet worden.

So ist auf gemeinsame Initiative der Vertragsparteien im Ergebnis der Verhandlungen 2019 eine erhebliche Steigerung der Personalausstattung verhandelt worden.

Am 11. Februar 2022 fand zur Thematik auf Initiative der SenIAS ein Fachgespräch unter Beteiligung der Bezirke und Leistungserbringer statt, der auch für eine Problemanalyse der Bewilligungspraxis genutzt wurde. Die Bezirke wurden gebeten, die Krisenhäuser fachlich stärker zu nutzen. SenIAS erarbeitet hierzu zeitnah ein Rundschreiben, um den Bezirken eine fachliche Handreichung als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Auf die parlamentarische Berichterstattung wird zudem hingewiesen. In den beiden Sitzungen des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales am 17.02. und 03.03.2022 wurde die Thematik ausführlich erörtert. In der Sitzung am 03.03.2022 wurde der Entwurf eines Konzeptes zur Rettung der Krisenhäuser der SenIAS vorgestellt, der jedoch noch der senatsseitigen Abstimmung bedarf.

In diesem Konzept sollen auch die hier nachgefragten Vorschläge abschließend bewertet werden. Hierzu ist u.a. eine erneute Evaluation des zuletzt 2013 gemeinsam mit den Bezirken evaluierten Planmengenmodells im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geplant, sowie die bedarfsgerechte Fortentwicklung des Finanzierungsmodells für die Leistungstypen Krisen- und Übergangshaus gemäß §§ 67 ff. SGB XII bis spätestens zum Sommer 2023.

Berlin, den 29. März 2022

In Vertretung

Wenke Christoph
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales